

Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Samtgemeinde Gieboldehausen

Gemäß § 58 Abs. 1 Ziff. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Inventur- und Bewertungsrichtlinie beschlossen.

1. Allgemeine Grundlagen

1.1. Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 37 der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) sind zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres die näher bezeichneten Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme aufzunehmen, zu bewerten und zu dokumentieren (Inventur).

1.2. Zweck der Inventur und der Inventurrichtlinie

Diese Inventurrichtlinie soll gewährleisten, dass die Erfassung des Vermögens, der Schulden und Rückstellungen ordnungsgemäß, einheitlich und gut koordiniert erfolgt.

1.3. Geltungsbereich

Die Inventurrichtlinie gilt für die Samtgemeinde Gieboldehausen.

2. Inventurplanung

2.1. Inventurrahmenplan

Wer was wann erfasst, wer die Ergebnisse später kontrolliert und welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist im Inventurrahmenplan festzulegen. Er grenzt den Umfang der Inventur sachlich und zeitlich klar ab und legt die personellen Zuständigkeiten fest. Der Inventurrahmenplan ist durch die Inventurleitung aufzustellen und ggf. anzupassen. Er besteht aus dem Sachplan, dem Personalplan und dem Zeitplan.

2.1.1. Sachplan

Der Sachplan legt die Inventurfelder nach örtlichen (z.B. nach Gebäuden, Räumen, Ortsteilen, Straßen und öffentlichen Einrichtungen) und sachlichen (z.B. nach unbeweglichem und restlichem Vermögen) Gesichtspunkten fest, um sie dem Aufnahmepersonal gezielt zuordnen zu können. Die Inventurfelder müssen eindeutig abgrenzbar sein, um eine lückenlose und überschneidungsfreie Zuordnung der Vermögensgegenstände zu gewährleisten.

2.1.2. Personalplan

Der Personalplan regelt die Zusammensetzung des Aufnahmeteams und die Zuständigkeiten für die Inventurfelder. Er legt darüber hinaus fest, wer die schriftlichen Zähllisten in die EDV übernimmt und diese zum Inventar zusammenfasst.

Für die körperliche Inventur besteht ein Zählteam in der Regel aus einem Zähler/Ansager, einem Schreiber und/oder einem orts- und sachkundigen Dritten von der jeweiligen Organisationseinheit (z.B. Ortsbrandmeister, Hausmeister, Schulsekretärin, Vorsitzender des Sportvereins). Bei Personalmangel können Ansager und Schreiber dieselbe Person sein. Grundsätzlich ist jedoch dem Vier-Augen-Prinzip Vorzug zu geben.

2.1.3. Zeitplan

Im Zeitplan wird der zeitliche Ablauf von Inventurvorbereitung, Inventurdurchführung und der Aufbereitung der Inventurdaten festgelegt. Die Eckdaten für den Zeitplan werden von der Inventurleitung vorgegeben. Grundsätzlich ist eine Stichtagsinventur durchzuführen.

3. Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur

Für die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Inventur sind folgende Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur zu beachten.

3.1. Grundsatz der Wahrheit und Richtigkeit

Die Inventurangaben müssen mit den Tatsachen übereinstimmen und sachlich zutreffend bezeichnet sein (sachbezogene Richtigkeit). Die Erfassung fiktiver Gegenstände ist genauso unzulässig wie subjektive Bewertungen.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände ist grundsätzlich auf der Basis von fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten (AHW) vorzunehmen.

Soweit keine Unterlagen über einzelne Vermögensgegenstände zur Verfügung stehen, sind Angaben zum Anschaffungsjahr wirklichkeitsgetreu und nachvollziehbar zu schätzen. Soweit der Anschaffungs- bzw. Herstellungswert nicht ermittelt werden kann, ist auf Preisangebote/Kataloge aus dem Anschaffungsjahr und ggf. auf aktuelle Werte abzustellen (Willkürfreiheit). Notfalls ist der Zeitwert und die Restnutzungsdauer vorsichtig zu schätzen (auch bei Sachspenden).

Die Vermögensgegenstände sind unter Angabe aller für den Nachweis und die Bewertung erforderlichen Angaben so zu verzeichnen, dass ein sachverständiger Dritter mittels der aufzubewahrenden Unterlagen (ggf. unter Mitwirkung der an der Inventur beteiligten Personen) das Inventar, die Wertfindung sowie das Vorgehen bei der Inventuraufnahme in angemessener Art und Weise überprüfen kann (vgl. § 37 Abs. 4 GemHKVO).

3.2. Grundsatz der Klarheit, Einzelerfassung und -bewertung, Saldierungsverbot

Die einzelnen Inventarposten sind formal, inhaltlich durch eine eindeutige Bezeichnung zu beschreiben, so dass eine Abgrenzung von anderen Posten möglich ist. Sämtliche Inventarangaben sind zudem sowohl verständlich als auch übersichtlich geordnet darzustellen.

Bei den AHW ist vom Brutto-Prinzip auszugehen. Danach ist eine Aufrechnung / Saldierung (z.B. von Anschaffungswert und Veräußerungswert) nicht zulässig.

Alle Objekte sind einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen und zu bewerten. Als einzeln zu bewertender Vermögensgegenstand gilt ein Gegenstand, der wirtschaftliche, selbständige bzw. aufgabenbezogene Funktion hat. Diese Gegenstände sind mit höchstmöglicher Genauigkeit zu bestimmen. Ein Abweichen vom Grundsatz der Einzelbewertung ist nur für die gesondert bezeichneten Vermögensgegenstände, in begründeten Fällen und in Abstimmung mit der Inventurleitung möglich.

3.3. Grundsatz der Vollständigkeit

Es ist die vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden sämtlicher gemeindlicher Einrichtungen vorzunehmen. Bei der Erfassung der Vermögensgegenstände sind alle für die Bewertung relevanten Informationen bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen (z.B. qualitativer Zustand, Beschädigungen und Mängel, drohende Risiken, Verfügbarkeit). Dabei müssen Erfassungslücken ebenso ausgeschlossen sein wie Doppelerfassungen. Ein bewusstes Fortlassen von Vermögensgegenständen ohne rechtliche Grundlage (rechtliche Grundlage wäre z. B. das Vorhandensein von Bilanzierungswahlrechten) würde ebenso einen Bilanzierungsverstoß darstellen wie das Einfügen fiktiver Vermögenspositionen.

Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer werden unmittelbar als Aufwand behandelt und daher nicht in die Vermögensbuchführung aufgenommen. Diese Vermögensgegenstände werden nicht erfasst.

Für bewegliche Vermögensgegenstände, deren AHW den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber den Einzelwert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, und die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, ist im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Haushaltsjahr der Bildung und in den folgenden vier Haushaltsjahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen. Scheidet ein Vermögensgegenstand aus, so wird der Sammelposten hierdurch nicht vermindert.

Ausschließlich für die erste Eröffnungsbilanz (d. h. für die Vermögenserfassung bis zum 31.12.2009) gelten,

mit Ausnahme der kostenrechnenden Einrichtungen, folgende Inventurvereinfachungen:

- Auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren AHW den Einzelwert von 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten, wird verzichtet.
- Die Erfassung von abgeschrieben beweglichen Vermögensgegenständen unterbleibt.
- Auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse wird verzichtet.

3.4. Geringwertige Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150,00 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, werden unmittelbar als Aufwand behandelt und daher nicht in die Vermögensbuchführung aufgenommen. Diese Vermögensgegenstände werden nicht erfasst.

3.5. Sammelposten

Bei Vermögensgegenständen des beweglichen Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte im Einzelnen 150,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, aber den Einzelwert von 1.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen, und die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, ist im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten zu bilden.

3.6. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Inventur erforderlich ist, muss in einem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Ergebnissen im Sinne des Informationsnutzens stehen. Zulässige Vereinfachungen und Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung sind bereits bei der Inventurplanung zu prüfen und zu berücksichtigen. Prüfungskriterium ist die Wesentlichkeit der betreffenden Bestände und den im Vergleich zu einer genaueren Erfassung entstehenden Abweichungsrisiken.

3.7. Periodisierungsprinzip

Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind - unabhängig von den Zahlungszeitpunkten - in dem Haushaltsjahr auszuweisen, in dem sie tatsächlich, wirtschaftlich entstanden sind. Die periodengerechte Abgrenzung dient der Ermittlung des Ressourcenverbrauchs und Ressourcenaufkommens.

3.8. Grundsatz der Bilanzidentität und formellen Stetigkeit

Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beizubehalten.

Der Grundsatz der Stetigkeit dient der Objektivierung und der Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse. Im Anhang des kommunalen Jahresabschlusses sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, insb. die Abschreibungsmethoden, anzugeben sowie die jeweiligen Abweichungen zu begründen.

4. Durchführung der Inventur

4.1. Vorbereitungen durch die einzelnen Organisationseinheiten

Um die Bestandserfassung so schnell und effektiv wie möglich durchführen zu können, sollen die Räume und Lager der Organisationseinheiten (OE) vor der Inventur aufgeräumt, übersichtlich geordnet und "entrümpelt" werden. Die OE sollen dafür Sorge tragen, dass verliehene Gegenstände soweit möglich zum Zeitpunkt der Inventur zurückgestellt sind, da sie ansonsten als nicht auffindbar zu Lasten der OE eingestuft werden. Alle Anlagegegenstände, die beschädigt und/oder nicht mehr brauchbar sind, sind gesondert zu kennzeichnen und an ihrem Standort zu belassen, mindestens bis die Erfassung des jeweiligen Inventurfelds abgeschlossen ist.

Über die weitere Verwertbarkeit entscheidet die Inventurleitung.

4.2. Ablauf der körperlichen Inventur

Die materiell vorhandenen Vermögensgegenstände sind in Augenschein zu nehmen und in Zähllisten zu erfassen. Die Zähllisten zur Erfassung der Inventurobjekte werden von der Inventurleitung zur Verfügung ge-

stellt. Die Zähllisten werden fortlaufend nummeriert. Der Empfang der aus- und zurückgegebenen Zähllisten ist jeweils durch Unterschrift zu bestätigen.

4.3. Verfahren nach Beendigung der Erfassung vor Ort

Werden nach der Vermögenserfassung, jedoch vor Abschluss der gesamten Inventur, Vermögensgegenstände erworben oder wird der Anlagebestand gemindert, so sind diese in geeigneter Form (z.B. Rechnungskopie, Spendenquittung, Kopie der Schenkungsurkunde, Erfassungsbögen Zugänge bzw. Abgänge bewegliches Vermögen) der Inventurleitung zu melden.

Es sind alle Zugänge des Vermögens zu erfassen, die käuflich erworben, kostenlos übereignet, selbstgefer- tigt oder von anderen Dienststellen übernommen und jeweils im wirtschaftlichen Eigentum stehen. Bei Lea- singverträgen ist die Zuordnung zum wirtschaftlichen Eigentum in Abhängigkeit von der Vertragsform zu prü- fen. Für die Meldung der Vermögenszugänge ist der jeweils anordnende Fachbereich zuständig. Zentral be- schaffte Hard- und Software ist nicht von den jeweiligen Fachbereichen sondern von der EDV-Abteilung zu melden bzw. zu erfassen.

Als Abgänge sind alle beweglichen Sachanlagegüter zu erfassen, die veräußert, an andere Dienststellen ab- gegeben, ausgesondert oder an den Lieferanten zurückgegeben oder umgetauscht werden. Vermögensab- gänge werden von dem Fachbereich gemeldet, der den Vermögensgegenstand genutzt hat.

Die Inventurleitung legt fest, wie der Informations- und Belegfluss von Zu- und Abgängen des beweglichen Vermögens nach der körperlichen Bestandsaufnahme ablaufen soll.

Alle Meldewege sind in der Dienstanweisung für das Inventarwesen geregelt (siehe Anlagenverzeichnis).

4.4. Folge-Inventur für bewegliches Vermögen

Die Fachbereiche sind verpflichtet, die vom Sachgebiet Finanzen erstellten Vermögensnachweise durch kör- perliche Bestandsaufnahme abzugleichen und ggf. zu korrigieren. Die jeweiligen Inventurtermine werden vom Sachgebiet Finanzen bekannt gegeben.

4.5. Bilanzierungsfähigkeit

Für die Berücksichtigung von Vermögensgegenständen bei der Inventur und Bilanzaufstellung (Aktivierungs- fähigkeit) ist das wirtschaftliche Eigentum maßgeblich (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 GemHKVO). Wirtschaftliches Eigen- tum ist dann gegeben, wenn in der Regel die Einwirkung Dritter auf diese Güter für längere Zeit ausge- schlossen und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausgeübt werden kann.

5. Abgrenzung der Vermögensgegenstände und Schulden (Begrifflichkeiten)

In der Bilanz wird gem. § 54 GemHKVO auf der Aktivseite das Vermögen dargestellt, auf der Passivseite die Schulden. Die Differenz zwischen Vermögen und Schulden wird auf der Passivseite als Nettoposition ausge- wiesen.

5.1. Vermögensgegenstand

Dieser Begriff umfasst alle wirtschaftlichen, also Nutzen stiftenden Werte. Die Gegenstände müssen zudem selbstständig nutzbar und veräußerbar sein sowie selbstständig bewertbar.

5.2. Wirtschaftliches Eigentum

Im Gegensatz zum juristischen Eigentumsbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht das wirtschaftliche Eigentum an einem Vermögensgegenstand dann, wenn die tatsächliche Sachherrschaft vom wirtschaftlichen Eigentümer so ausgeübt wird, dass der zivilrechtliche Eigentümer auf Dauer von der Einwirkung ausge- schlossen ist.

5.3. Immaterielles Vermögen

Hierzu gehören alle physisch nicht greifbaren Vermögensgegenstände, wie z. B. Konzessionen, Lizenzen, Nutzungsrechte sowie geleistete Zuwendungen. Aus Aufwands Gesichtspunkten wurde auf die Aufnahme des Umstellungsaufwandes für die Einführung der Doppik verzichtet. Aufgrund der Empfehlung der AG Doppik werden Grunddienstbarkeiten und Leitungsrechte nicht als eigene Vermögensgegenstände erfasst.

5.4. Sachvermögen

Zum Sachvermögen gehören alle materiellen Vermögensgegenstände. Es lässt sich unterteilen in bewegliches und unbewegliches Vermögen.

5.5. Bewegliches Vermögen

Zum beweglichen Vermögen gehören Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattungen und Kunstgegenstände. Die als Betriebsvorrichtungen bezeichneten technischen Anlagen und Maschinen sind dem beweglichen Vermögen nur dann zuzuordnen, wenn sie in erster Linie dem betrieblichen Produktionsprozess dienen, z. B. Absauganlagen.

5.6. Unbewegliches Vermögen

Hierzu zählen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, das Infrastrukturvermögen bestehend aus Straßen, Wegen, Brücken etc., Bauten einschließlich der auf fremden Grund und Boden sowie Gebäudebestandteile, die üblicherweise der Nutzung des Gebäudes dienen, wie z. B. Heizungs- und Beleuchtungsanlagen oder Personenaufzüge. Auch die Außenanlagen, die zwar Grundstücksaufbauten sind, aber keinen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude haben und weder Gebäude noch Betriebsvorrichtung im engeren Sinne sind, zählen zum unbeweglichen Vermögen, wie z. B. Zäune.

5.7. Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt sind. Als Vorräte gelten Heizmaterialien (z. B. Heizöl, Flüssiggas und Holzpellets), Kraftstoffe und (für die Samtgemeinde Gieboldehausen) die Streumittel für den Winterdienst. Für die Lagerbuchhaltung wird das bestandsorientierte Verfahren angewandt. Die Inventur erfolgt in der Regel zum 31.12. eines jeden Jahres.

5.8. Finanzvermögen

Zum Finanzvermögen gehören zunächst die Anteile. Sie können in Form von Aktien oder sonstigen Wertpapieren oder als Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Sondervermögen vorliegen. Des Weiteren zählen zum Finanzvermögen die Ausleihungen. Sie können an verbundene Unternehmen, an Beteiligungen, an Sondervermögen oder an sonstige vorgenommen worden sein. Auch die Forderungen, öffentlich- und privatrechtliche sowie solche aus Transferleistungen, sind als Finanzvermögen aufzunehmen.

5.9. Liquide Mittel

Die liquiden, auch flüssigen, Mittel bestehen lt. § 59 Ziffer 34 GemHKVO aus dem Bargeld, den Guthaben auf laufenden Konten bei Kreditinstituten sowie Schecks und Geldanlagen aus dem Kassenbestand.

5.10. Nettosition

Die Differenz zwischen Vermögen und Schulden wird in der Doppik als Nettosition ausgewiesen und ist damit in etwa vergleichbar mit dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Die Nettosition umfasst Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis und Sonderposten.

5.11. Schulden und Rückstellungen

Eine bilanzielle Schuld entsteht, wenn eine Verpflichtung besteht, die eine wirtschaftliche Belastung darstellt, die genau quantifizierbar ist, z. B. bei Geldschulden und Verbindlichkeiten. Bei Rückstellungen ist die Höhe oder Fälligkeit der Verpflichtung noch ungewiss. Rückstellungen sind gem. § 43 Abs. 1 GemHKVO u. a. für Pensionsverpflichtungen und für ungewisse Verbindlichkeiten, z. B. im Rahmen des Finanzausgleichs, zu bilden.

5.12. Aktive und passive Rechnungsabgrenzung

Die Rechnungsabgrenzungen nach § 49 GemHKVO werden für die periodengerechte Ergebnismittlung benötigt. Grundsätzlich sind z. B. Erträge und Aufwendungen unabhängig vom Zahlungszeitpunkt periodengerecht auszuweisen. Im Wesentlichen sind Ausgaben, die vor dem Abschlussstag geleistet wurden, aber Aufwand für einen bestimmten Zeitpunkt danach darstellen, als aktive Rechnungsabgrenzung auszuweisen. Einnahmen, die vor dem Abschlussstag eingeht, jedoch erst für einen bestimmten Zeitpunkt danach Ertrag

darstellen, sind als passive Rechnungsabgrenzung auszuweisen. Beide werden im Folgejahr aufgelöst, sobald der Aufwand bzw. Ertrag entsteht.

6. Bewertung

6.1. Grundsatz der Bewertung

Die Bewertung der Vermögensgegenstände ist grundsätzlich auf der Basis von fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten (AHW) vorzunehmen. Gem. § 124 Abs. 4 NKomVG sind auf der Aktivseite bei der Erstbewertung die fortgeführten AHK anzusetzen. Sind diese nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu ermitteln, so gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert. Diese Vorgehensweise wird als Sachwertverfahren bezeichnet. Für die Rückindizierung sind die Indextabellen des Statistischen Bundesamtes Deutschland zugrunde zu legen. Das Fremdkapital auf der Passivseite ist zum Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

6.2. Bewertung zum Anschaffungswert

Zum Anschaffungswert zählen gem. § 45 Abs. 2 GemHKVO die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Der Anschaffungswert setzt sich daher zusammen aus:

Anschaffungspreis

+ Anschaffungsnebenkosten (z. B. Maklerprovision, Fracht, Montage)

+ nachträgliche Anschaffungskosten (z. B. Herstellung einer Zufahrt)

- Anschaffungspreisminderungen (Boni, Skonti und Rabatte)

= Anschaffungswert

6.3. Bewertung zum Herstellungswert

Sind Aufwendungen durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung erforderlich, zählen diese nach § 45 Abs. 3 und 4 GemHKVO zum Herstellungswert.

Demnach berechnet sich der Herstellungswert wie folgt:

Materialkosten

+ Fertigungskosten

+ Sonderkosten der Fertigung

+ Materialgemeinkosten (sobald sie über die KLR ermittelbar sind)

+ Fertigungsgemeinkosten (sobald sie über die KLR ermittelbar sind)

+ Zinsen für Fremdkapital (während der Herstellung des VMGS) (sobald sie über die KLR ermittelbar sind)

= Herstellungswert

6.4. Abgrenzung Herstellungsaufwand und Erhaltungsaufwand

Vermögenswirksamer Herstellungsaufwand erzeugt einen Vermögenszugang und wird daher als Investition bezeichnet. Er liegt nur vor, wenn ein Vermögensgegenstand angeschafft oder ein vorhandener Vermögensgegenstand vermehrt wird. Eine vermögenswerte Vermehrung ist dann gegeben, wenn ein Vermögensgegenstand in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird, z. B. durch Anbau, Aufbau oder Umbau mit besseren Nutzungsmöglichkeiten. Andernfalls liegt lediglich Erhaltungsaufwand vor, der durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst wird oder in

bestimmten Zeitabständen regelmäßig auftritt, wie z. B. bei der Erneuerung eines Außenanstrichs.

Ausführliche Regelungen zur Abgrenzung sind dem Abgrenzungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 18.07.2003 zu entnehmen.

6.5. Abschreibungen

Gem. § 47 GemHKVO werden für Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die fortgeführten AHK i. d. R. durch lineare Abschreibungen ermittelt. Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Sofern der Anschaffungs-/Herstellungszeitpunkt nicht ermittelbar ist, ist dieser bzw. die Restnutzungsdauer vorsichtig zu schätzen. Für die Nutzungsdauer sind die veröffentlichten „Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung“ maßgeblich. Für zukünftige Bewertungen ist die jeweils aktuelle Fassung der Abschreibungstabelle des für Innenministeriums zu verwenden (vgl. § 47 Abs. 3 GemHKVO).

Eine aktivierungspflichtige Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes kann eine Verlängerung der Restnutzungsdauer rechtfertigen. (Vordruck s. Anlage)

Für bereits eingetretene wertmindernde Umstände sind entsprechende außerordentliche Abschreibungen zu berücksichtigen.

Vermögensgegenstände, deren Nutzungsdauer bereits abgelaufen ist, die aber weiterhin genutzt werden, sind mit einem Erinnerungswert von 1 Euro zu bilanzieren.

6.6. Periodisierungsprinzip

Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind - unabhängig von den Zahlungszeitpunkten - in dem Haushaltsjahr auszuweisen, in dem sie tatsächlich, wirtschaftlich entstanden sind. Die periodengerechte Abgrenzung dient der Ermittlung des Ressourcenverbrauchs und Ressourcenaufkommens.

6.7. Grundsatz der Bilanzidentität und formellen Stetigkeit

Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beizubehalten.

Der Grundsatz der Stetigkeit dient der Objektivierung und der Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse. Im Anhang des kommunalen Jahresabschlusses sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, insb. die Abschreibungsmethoden, anzugeben sowie die jeweiligen Abweichungen zu begründen.

6.8. Vollständigkeit

Nach dem in § 42 Abs. 1 GemHKVO geregelterm Prinzip der Vollständigkeit sind alle Geschäftsvorfälle des laufenden Jahres zu erfassen und ordnungsgemäß zu verbuchen. Aktiva, Passiva, Aufwendungen und Erträge sind ohne Ausnahme zu erfassen und bilden u. a. die Datenbasis für den Jahresabschluss. Vermögensgegenstände dürfen deshalb bei der Erfassung und Bewertung weder weggelassen noch fiktiv ergänzt werden.

Sind noch genutzte Wirtschaftsgüter bereits vollständig beschrieben, d. h. die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist überschritten und es sind zwischenzeitlich keine wertsteigernden Maßnahmen durchgeführt worden, die eine Verlängerung der Nutzungsdauer rechtfertigen, sind sie mit einem Erinnerungswert von 1 Euro in der Bilanz auszuweisen.

Zudem sind alle Informationen, die den Wert der Vermögensgegenstände beeinflussen bis zur Erstellung der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses zu berücksichtigen

6.9. Saldierungsverbot

Nach dem Saldierungsverbot der §§ 42 Abs. 2 und 5, 50 Abs. 1 S. 2 GemHKVO dürfen Posten der Aktiv- und Passivseite nicht miteinander verrechnet werden. Es darf also z. B. keine Verrechnung von Grundstücksrechten mit Grundstückslasten geben, ebenso wenig dürfen Erträge mit Aufwendungen, wie z. B. Anschaffungswerte mit Veräußerungswerten, saldiert werden. Auch mit erhaltenen Investitionsförderungen und Beiträgen oder mit selbstständig zu bewertenden Schulden dürfen die Werte der Vermögensgegenstände nicht verrechnet werden. Der Vermögensgegenstand ist mit den vollen AHK auf der Aktivseite zu bilanzieren, der Förderungsbetrag ist als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen.

6.10. Grundsatz der Einzelbewertung

Die Vermögensgegenstände und Schuldenpositionen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Der Grundsatz der Einzelbewertung wird durch das Wirtschaftlichkeitsprinzip begrenzt. Insbesondere Vorratsbestände, Sachgesamtheiten und Gegenstände des beweglichen Vermögens, die als gattungsgleiche Vermögensgegenstände betrachtet werden können, können mit Hilfe von Fest- oder Durchschnittswertverfahren bewertet werden.

6.11. Vorsichtsprinzip

Das Vorsichtsprinzip in § 44 Abs. 4 GemHKVO verlangt eine vorsichtige Darstellung der Vermögens- bzw. Finanzsituation der Kommune, um Interessen von Bürgern und Lieferanten zu schützen und nicht werthaltige Überbewertungen zu vermeiden. Deshalb sind Aktiva im Zweifelsfall mit den niedrigen, Passiva dagegen mit dem höheren Wert anzusetzen. Absehbare bzw. drohende Verluste oder Wertminderungen im laufenden Haushaltsjahr sind durch angemessene Wertberichtigungen oder Rückstellungen zu berücksichtigen.

Erträge und ggf. Überschüsse dürfen erst dann angesetzt werden, wenn sie realisiert sind und nicht dann, wenn sie wirtschaftlich entstehen bzw. vorhersehbar sind (Realisationsprinzip). Verluste sind im Gegensatz dazu bereits auszuweisen, wenn sie absehbar sind und nicht erst zum Zeitpunkt der Realisierung (Imparitätsprinzip).

6.12. Stichtagsprinzip

Die Bilanz ist auf den Stand eines Tages aufzustellen. Dieser Bilanzstichtag ist für die erste Eröffnungsbilanz der 1.1.2010 und alle Folgebilanzen jeweils der 31.12..

6.13. Immaterielles Vermögen

Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungswerten (AHW) oder hilfsweise zu vergleichbaren aktuellen Werten.

6.14. Bewegliches Vermögen

Mobiles Vermögen ist grundsätzlich zu AHW zu bewerten. Sofern keine AHW vorliegen, können vergleichbare aktuelle Werte angesetzt werden.

Sofern die Anschaffungswerte für Verkehrsschilder bereits in den Baukosten der Straßen enthalten sind, erfolgt keine separate Aktivierung.

6.15. Unbewegliches Vermögen

Neben den Hinweisen zur Inventurvereinfachung im Rahmen der Eröffnungsbilanz (GemHKVO – Anlage 18) sind die Regelungen der Wertermittlungsverordnung 2002 und der Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) anzuwenden.

6.15.1. Grundstücke

Für Grundstücke, die nach dem 01.01.2000 angeschafft wurden, sind ihre Anschaffungswerte anzusetzen. Für die vor 2000 angeschafften Grundstücke ist ersatzweise - soweit die Ermittlung der Anschaffungswerte zu aufwändig wäre - eine Bewertung zu Zeitwerten zulässig. Der vorsichtig geschätzte Zeitwert orientiert sich an dem jeweiligen Bodenrichtwert (BRW) des Jahres 2000. Darüber hinaus gelten die Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 der Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen (Stand: 01.05.2008) mit folgenden Festlegungen:

- zu 2.1.1.1 (Infrastrukturvermögen): Der Wert des Grund und Bodens wird mit 10 % des mittleren BRW der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch mit 1 Euro je Quadratmeter angesetzt.
- zu 2.1.1.2 (kommunalnutzungsorientiertes Vermögen): Der Wert für bebaute Grundstücke wird mit 25 % des BRW der umliegenden Grundstücke angesetzt.

6.15.2. Grundstücke mit Gebäuden

Bei einem einheitlich gezahlten Kaufpreis für Grund und Boden einschließlich Gebäude ist der Bodenwert und der Gebäudewert zu ermitteln. Die Ermittlung des Bodenwertanteils erfolgt auf der Basis des Boden-

richtwertes zum Zeitpunkt des Erwerbs und die Ermittlung des Gebäudewertanteils erfolgt getrennt nach den Bewertungsvorschriften. Der tatsächlich gezahlte Gesamtkaufpreis wird anschließend prozentual im Verhältnis der ermittelten Werte aufgeteilt. Künftig sind bereits in den Kaufverträgen der Bodenwert und der Gebäudewert getrennt voneinander auszuweisen.

Soweit eine Ersatzbewertung nach NHK 2000 vorgenommen wird, gelten folgende Festlegungen:

- Es wird grundsätzlich der niedrigere Wert verwendet.
- Zur Korrektur werden für das Land Niedersachsen ein Faktor von 0,75 und für die Ortsgröße ein Faktor von 0,90 einbezogen.

6.15.3. Straßenaufbauten

Die Bewertung der Straßen (ohne Grund und Boden) erfolgt zu fortgeführten AHW. Sofern die AHW nicht mehr ermittelt werden können oder unter Aufwandsgesichtspunkten ihre Ermittlung nicht sinnvoll ist, wird der Ersatzwert unter Anwendung nachstehender Kategorien gebildet. Der tatsächliche Zustand ist zu ermitteln und in Zu- oder Abschlägen zu berücksichtigen (Tabelle sh. nachstehend).

Kat.	Straßenart	Befestigung	Herstellungskosten in €/m ² (Wert: 2007)	Nutzungsdauer (Jahre)
1	Baustraße	Frostschutzkies	25	18
2	Baustraße	Bituminöse Tragdeckschicht	45	25
3	Straße ohne Gehweg	Asphalt, Betonpflaster, Betonplatten	60	25
4	Straße mit Gehweg (einseitig)	Asphalt, Betonpflaster, Betonplatten	90	25
5	Straße mit Gehweg (beidseitig)	Asphalt, Betonpflaster, Betonplatten	100	25
6	Straße mit Baum, Pflanz- oder Raseninsel	Asphalt, Betonpflaster, Betonplatten	100	25
7	Geh- und Radweg (eigenständig)	Asphalt, Betonpflaster, Betonplatten	50	25
8	Feldweg	Grasweg	10	0
9	Feldweg	wassergebundene Decke	25	18
10	Feldweg	Bituminöse Befestigung, Betonpflaster	45	25
11	Feldweg	Betonspurbahn	55	18

Straßenzustand	Korrekturfaktor
Neu	0%
Neuwertig	-20%
Leichte Schäden	-40%
Mittlere Schäden	-60%
Schwere Schäden	-80%
Abgang	-100%

Zur Fahrbahn gehören grundsätzlich:

- die einzelnen Schichten des Straßenkörpers (Damm oder Geländeeinschnitt, Frostschutzschicht, Tragschicht, Binderschicht, Deckschicht),
- Verkehrsinselformen,
- Geschwindigkeitsbremsen,
- Fahrbahnmarkierungen
- Fußgängerüberquerungshilfen,
- Pflanzbeete in der Fahrbahn,
- Gräben,
- Bermen,
- Bankette,

- j) Mulden, sofern nicht von Dritten mitgenutzt,
- k) Parkstände (innerhalb des Fahrbahnbereichs)
- l) Poller.

Grundsätzlich (soweit nicht von übergeordneter Bedeutung) mit der Fahrbahn zusammen bewertet werden:

- a) Straßenabläufe, Straßenentwässerungsanlagen,
- b) Grünstreifen,
- c) mehrjährige Pflanzen und Bäume in Pflanzbeeten und auf Grünstreifen,
- d) Schutzplanken,
- e) Betonschutzwände,
- f) Betongleitwände,
- g) Verkehrszeichen.

Sofern Radwege, Gehwege sowie kombinierte Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, Parkbuchten, Parktaschen und Parkstreifen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Fahrbahn stehen, werden diese mit der Fahrbahn zusammen bewertet, wenn nicht ihre Restnutzungsdauer (RND) und ihre AHW je m² wesentlich unterschiedlich gegenüber der RND und der AHW der Fahrbahn sind.

6.15.4. Ingenieurtechnische Bauwerke

Ingenieurtechnische Bauwerke sind auf der Grundlage der vorhandenen Aufzeichnungen in Bauwerkakten oder auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- bzw. Verkauf oder aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Ingenieurtechnischen Bauwerks zu bewerten.

Falls keine anderweitigen Vergleichswerte vorliegen, können die folgenden Pauschalsätze als Ersatzwerte angesetzt werden:

Brücken:

- a) mit einer Fläche unter 100 m² mit 3.983,00 €/m²
- b) mit einer Fläche von 100 m² bis 300 m² mit 2.819,00 €/m²
- c) mit einer Fläche von 300 m² bis 1000 m² mit 2.132 €/m²
- d) mit einer Fläche über 1000 m² mit 1.588 €/m²

Die ermittelten Werte sind unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer auf das geschätzte Baujahr zurück zu indizieren.

6.16. Investitionszuweisungen / Investitionszuschüsse

Erhaltene Investitionszuweisungen/Investitionszuschüsse sind für einen Zeitraum ab 1974 aufzunehmen. Sie sind grundsätzlich den getätigten Investitionen zuzuordnen. Die Auflösung erfolgt zeitanteilig gemäß der Nutzungsdauer der getätigten Investitionen. Sofern dies nicht möglich ist (bspw. bei der Allgemeinen Investitionszuweisung nach dem NFAG) kann eine prozentuale Aufteilung entsprechend den vorgenommenen Investitionen erfolgen.

Gegebene Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden in der ersten Eröffnungsbilanz nicht aktiviert. In den Folgebilanzen sind sie gemäß § 42 Abs. 4 GemHKVO als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass im Förderungsbescheid eine Zweckbindungsfrist und die Folgen einer vorzeitigen Zweckentfremdung oder Veräußerung rechtlich verbindlich festgeschrieben werden.

6.17. Finanzvermögen

Das Finanzvermögen wird grundsätzlich zu den Anschaffungswerten bilanziert. Die Summe der Forderungen ergibt sich aus der Höhe der Kasseneinnahmereste zum 31.12.2009 unter Berücksichtigung etwaiger Wertberichtigungen.

6.18. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel werden mittels Beleginventur erfasst und mit dem Wert zum Stichtag 31.12. des Vorjahres

bilanziert.

6.19. Nettopositionen

Hier sind die Werte aus erhaltenen Zuwendungen und Beiträgen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (Sonderposten) zu passivieren, soweit sie nicht nach § 42 Abs. 5 S. 2 GemHKVO als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen werden können. Das Reinvermögen ergibt sich aus der um Rücklagen und Sonderposten geminderten Differenz zwischen den Vermögenswerten und den Schulden. Ein Sollfehlbetrag aus kalendarischem Abschluss im Verwaltungshaushalt ist als Minusbetrag beim Basis-Reinvermögen auszuweisen.

6.20. Bewertung der Schulden

Schulden sind gem. § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.

6.21. Rückstellungen

Rückstellungen sind gem. § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG i. V. m. § 43 Abs. 2 GemHKVO in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. Es sind alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen bei der Ermittlung zu berücksichtigen.

Es können Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Überstunden von Bediensteten, sowie für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs gebildet werden.

6.22. Instandhaltungsrückstellung

Für die Eröffnungsbilanz sind die Vermögenswerte auf den heutigen Stand zu ermitteln und es wird keine Instandhaltungsrückstellung ausgewiesen (Netto-Ausweisung).

6.23. Urlaubs- und Überstundenrückstellungen

Bei der Bewertung der Rückstellung für nach dem 31.12. eines Jahres bestehenden Resturlaub sind die jeweiligen Jahrespersonalkosten und durchschnittlich 250 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche zugrunde zu legen. Rückstellungen für Zeitguthaben sind im Tarifbereich mit den individuellen tatsächlichen Personalkosten pro Stunde der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe bewertet.

Bei den Beamten erfolgt die Bewertung mit den individuellen tatsächlichen Kosten pro Stunde der jeweiligen Besoldungsgruppe und Stufe.

6.24. Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Höhe der Pensions- und Beihilferückstellungen wird von der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) mit den im Teilwertverfahren ermittelten Barwerten berechnet. Dabei wird der gesetzlich festgelegte Zinssatz berechnet; dieser beträgt in 2009 5 %. Bei den Beihilferückstellungen wendet die NVK in Abstimmung mit dem Innenministerium auf den ermittelten Barwert der Pensionsrückstellungen einen Hebesatz an, der sich aus der Gegenüberstellung der jeweils im Kalenderjahr gezahlten Versorgungsbezüge zu den Beihilfeaufwendungen errechnet. Der Hebesatz für die Beihilferückstellung in 2009 beträgt 12,2 %.

6.25. Altersteilzeit

Die Bewertung der Altersteilzeitarbeitsrückstellung erfolgte gemäß der tatsächlichen Berechnung der Altersteilzeitbezüge und Aufstockungsbeträge auf der Grundlage des AtG und des TVöD i.V.m. dem TV ATZ.

6.26. Rückstellungen für Finanzausgleichszahlungen und aus Steuerschuldverhältnissen

Die Rückstellungen werden in voller Höhe der zukünftig zu leistenden Umlagezahlungen bzw. der Zahlungen aus dem Steuerschuldverhältnis gebildet.

6.27. Bewertung der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten

Die Bewertung der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt mit dem Betrag, der bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten der Zeit vor bzw. bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten nach dem Bewertungsstich-

tag wirtschaftlich zuzurechnen ist. Beträge bis 400 Euro einschl. MWSt. werden nicht abgegrenzt.

6.28. Sonderposten

Die für Investitionszuweisungen und -zuschüsse gebildeten Sonderposten werden bei abnutzbaren Vermögensgegenständen entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Ist dies nicht möglich, wie beispielsweise bei Allgemeinen Investitionszuweisungen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz, wird der Sonderposten über einen Zeitraum von 30 Jahren aufgelöst.

Bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen werden empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse auf der Passivseite beim Reinvermögen ausgewiesen, wenn keine Ausweisung als außerordentlicher Ertrag möglich ist.

Zuwendungen für den konsumtiven Bereich sind nicht zu passivieren, sondern als Ertrag zu buchen.

6.29. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen als geldliche Vorleistungen auf noch zu erhaltene Sachanlagen sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen anzusetzen. Für Anlagen im Bau sind die Ausgaben anzusetzen, die für Investitionen bis zum Bilanzstichtag getätigt wurden, ohne dass die Anlagen bereits fertig gestellt worden sind. Wertmindernde Umstände sind zu berücksichtigen. Eine Aufteilung der Ausgaben nach den einzelnen Positionen des Sachanlagevermögens in der Eröffnungsbilanz ist nicht vorzunehmen.

6.30. Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden sind entsprechend den Regelungen für Gebäude zu bewerten.

6.31. Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Sondervermögen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sind vorrangig mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Sekundär hat die Bewertung zum Zeitwert (z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer ermittelter Verkehrswert) zu erfolgen. Hilfsweise kann die Bewertung mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals vorgenommen werden. Bei Sondervermögen ist entsprechend zu verfahren.

7. Spezielle Zähl- und Bewertungsverfahren

7.1. Allgemeine Hinweise

Bei einigen Vermögensgegenständen ist es erforderlich, den Grundsatz der Einzelbewertung zu durchbrechen und eine Fest- bzw. Gruppenbewertung durchzuführen (Bewertungsvereinfachung).

7.1.1. Festbewertung

Die Bildung von Festwerten ist für den Bereich des Sachanlagevermögens sowie für den Bereich der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und der Waren rechtlich möglich. Bei der Festbewertung handelt es sich um eine periodische Erleichterung der Verpflichtung zur jährlichen Bestandsaufnahme. Da bei der Bildung von Festwerten davon ausgegangen wird, dass Verbrauch, Abgänge und Abschreibungen der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände bis zum Bilanzstichtag durch Zugänge ausgeglichen werden, können die Vermögensgegenstände mit gleichbleibendem Wert und gleichbleibender Menge nachgewiesen werden. Für die erstmalige Bildung eines Festwertes ist eine körperliche Inventur durchzuführen. Danach ist die körperliche Aufnahme nicht für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres / Rechnungsjahres erforderlich, sondern kann in zeitlich vorgegebenen Abständen durchgeführt werden.

7.1.2. Gruppenbewertung

Die Gruppenbewertung ist bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren) rechtlich zulässig. Darüber hinaus ist eine Gruppenbewertung für den Bereich des beweglichen Vermögens möglich, wenn eine Gleichartigkeit oder eine annähernde Gleichwertigkeit vorliegt. Die Gruppenbewertung mit dem gewogenen Durchschnitt stellt eine Vereinfachung bei der Bewertung dar: Die Bezugspreise aller Gruppeneinheiten werden mit der betreffenden Menge multipliziert und dann durch die Gesamtmenge dividiert.

7.1.3. Anwendungsbereiche

Ein Abweichen vom Grundsatz der Einzelbewertung ist in den nachfolgend aufgeführten Bereichen nur für die besonders benannten Vermögensgegenstände möglich:

a) Vorratsvermögen

Es muss sichergestellt werden, dass Vorratsarten, die an verschiedenen Orten lagern, für die Bilanz zusammengefasst werden. Handvorräte in den Einrichtungen werden nicht erfasst.

b) Gebäudebestandteile

i.S.d. § 94 BGB, die fest mit dem Gebäude verankert oder verschraubt sind und der Nutzung des Gebäudes dienen, werden zusammen mit dem Gebäude erfasst und gehören damit nicht zum beweglichen Vermögen.

Demgegenüber werden diejenigen Gebäudeteile, die nicht der eigentlichen Nutzung als Gebäude dienen sondern der Aufrechterhaltung des Gemeindebetriebs als einzelne Positionen des beweglichen Vermögens aufgenommen (Betriebsvorrichtungen).

c) Fremdeigentum bzw. Leihgaben

werden erfasst, wenn die Vermögensgegenstände der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden. Eine Vermögensbewertung findet für diese Gegenstände nicht statt.

d) Bibliotheken einschließlich Schulbüchereien

In Bibliotheken wird nicht das einzelne Buch als Vermögensgegenstand erfasst, sondern die jeweilige Bibliothek als Ganzes. Sie ist mit einem Festwert auf Grundlage der Bibliotheks-Statistik anzusetzen. Ersatzweise können auch die durchschnittlichen Ausgaben der letzten fünf Jahre herangezogen werden.

7.2. Besonderheiten in einzelnen Bereichen und öffentlichen Einrichtungen

7.2.1. Verwaltung, EDV-Ausstattung und Software

Bei den EDV-Arbeitsplätzen sind auf jeden Fall zu erfassen: Rechner (PC), Monitor und Betriebssystem-Software.

7.2.2. Schulen, Museen, Archive, Büchereien, u. a.

a) Allgemein

Der Medienbestand von Büchereien ist in Summe als Festwert aufzunehmen (ggf. getrennt nach Büchern, CD's). Bücher in sonstigen Einrichtungen sind als ein Vermögensgegenstand mit der Menge x aufzunehmen.

b) Klassenräume

In den Klassenräumen ist eine Gruppenbewertung jeweils für Stühle bzw. Tische vorzunehmen, soweit zwischen den einzelnen Vermögensgegenständen nicht offensichtliche Abweichungen (Holzstuhl/Metalldrehstuhl bzw. Schülertisch/Lehrtisch/sonstiger Funktionstisch) feststellbar sind. Fest eingebaute Wandtafeln sind nicht hier zu erfassen, da sie unbewegliches Anlagevermögen darstellen. Im Umlauf (Klassenräume) befindliche geringwertige Verbrauchsgüter (Kreide/Schwämme) sind nicht zu erfassen. Die mit Wandhaken angebrachten Zeichengeräte sind als ein Posten (Zeichengeräte) zu erfassen.

c) Lehrerzimmer

Hier ist eine Gruppenbewertung von Tischen bzw. Stühlen vorzunehmen.

d) Sonstiges

Sammlungen (z.B. Mineralien, Botanik, Kunstwerke) sind mit den Anschaffungswerten zu erfassen. Sind diese nicht nachweisbar, handelt es sich aber um marktfähige Sammlungen oder sind Folgeanschaffungen geplant, ist eine Bewertung zu den Verkehrswerten vorzunehmen. Ansonsten entfallen Aufnahme und Bewertung. Bei Museumsgut u. ä. sind als Hilfswerte Versicherungswerte möglich. Eine Abschreibung erfolgt grundsätzlich nicht.

7.2.3. Feuerwehren

Alle mit einem amtlichen Kfz-Kennzeichen versehenen Feuerwehrfahrzeuge sind einzeln zu erfassen. Die Beladung und die Funktechnik der Fahrzeuge ist ebenfalls einzeln zu erfassen und den jeweiligen Fahrzeugen zuzuordnen.

Die außerhalb der Fahrzeuge befindlichen Vermögensgegenstände sind je Ortsfeuerwehr gesondert zu erfassen. Dabei ist eine Unterteilung nach Räumen (z. B. Fahrzeughalle, Werkstatt, Gruppenraum, Lager und Kommandoraum) vorzunehmen.

Die Funkmeldeempfänger sind je Ortsfeuerwehr als Gruppe zu erfassen.

Für die Kategorie Mobiliar (Stühle, Bänke, Tische) ist eine Gruppenbewertung auf Grundlage der individuellen Verhältnisse der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchzuführen.

Darüber hinaus sind Gruppenbewertungen mit den durchschnittlichen gemeindeeinheitlichen Anschaffungswerten aufgrund der Eigenart der Feuerwehren nur noch bei den Schutzausrüstungen sinnvoll und zulässig. Dabei lassen sich folgende Gruppen bilden:

- a) Persönliche Schutzausrüstung (Feuerwehrlhelm, Einsatzüberjacke und -hose, Einsatzjacke und -hose, Stiefel, Gurt mit Feuerwehrbeil/Tasche, Arbeitshandschuhe)
- b) Besondere Schutzausrüstung (Chemikalienschutzanzug, Hitzeschutzanzug, Hitzeschutzhandschuhe pp.)
- c) Bekleidung Jugendfeuerwehr (Helm, Regenjacke, Latzhose)
- d) Bekleidung Aktive und Altersabteilung.

7.2.4. Sporthallen/Sporthäuser

Jede Sporthalle und jedes Sporthaus ist gesondert auszuweisen und zu bewerten. Folgende Gruppenbewertungen sind vorzunehmen:

- a) Bälle (Unterscheidung: Basketbälle/Volleybälle/Handbälle/Med.-Bälle, sonstige Bälle)
- b) Matten (Unterscheidung nach kleinen und großen Matten)
- c) Barren
- d) Böcke
- e) Sitzbänke
- f) Tische bzw. Stühle

An den Decken und Wänden befestigte Gegenstände (z.B. Ringe, Torwand, Basketballkorb, Turnleiter) sind nicht zu erfassen.

7.3. Erfassung und Bewertung des Kanalnetzes

Der seit 1980 geführte Anlagennachweis wurde lediglich als Sammelnachweis geführt. Dieses Vorgehen ist mit dem Grundsatz der Einzelerfassung und -bewertung nicht vereinbar. Entgegen der Hinweise der AG Doppik zur Inventurvereinfachung können die in den Anlagennachweisen erfassten und fortgeschriebenen VMGS nicht übernommen werden.

Grund und Boden sowie Gebäude und Aufbauten für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (ohne Kanäle) werden nach den vorstehend genannten Bewertungskriterien für Grundbesitz und bauliche Anlagen bewertet.

Das Kanalnetz wird nach den vorliegenden AHK bewertet. Dort wo keine entsprechenden Werte vorhanden sind, ist eine Bewertung nach errechneten Vergleichswerten der Gemeinde Rüdershausen vorzunehmen.

Die Hauptkanäle und Hausanschlüsse werden für die 1. Eröffnungsbilanz der SG Gieboldehausen zusammen je Straße als ein Vermögensgegenstand bewertet.

Die so ermittelten Kanalstrecken werden unter Ansatz einer Nutzungsdauer von 75 Jahren auf den Restbuchwert 31.12.2009 abgeschrieben.

Der 50 % Anteil der Gemeinden für den Regenwasserhauptkanal, sowie die Kanalbeiträge der Anlieger werden als Sonderposten erfasst und über eine Nutzungsdauer von 75 aufgelöst.

8. Aufbewahrung der Unterlagen

Die Aufbewahrungsfrist für alle in Ausführung dieser Inventur- und Bewertungsrichtlinie erforderlichen Unterlagen, welche die Erfassung und Bewertung des Vermögens dokumentieren, beträgt 10 Jahre.

9. Prüfung von Inventur und Inventar

Die Prüfung der Inventur erfolgt im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen.

10. Inkrafttreten

Die Inventur- und Bewertungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.05.2007 in Kraft.

Gieboldehausen, den 07.12.2012

Die Samtgemeindebürgermeisterin

gez. Domieden